Herzlich Willkommen!

AK-Infotag
im
Könzgenhaus

Herzlich Willkommen!

Tagesordnung

9:00		Anreise, Stehkaffee
9:30		Begrüßung
9:35		Aktuelle Themen aus der AK • Vorstellung der AK • Allgemeine Tarifrunde (Anlage 2, 2d, 2e, 31, 32, 33) • Tarifrunde Ärzte (Anlage 30) • Aktuelle Beschlüsse der Bundeskommission • Stand des Anlage-2-Prozesses
~~12:30~~	13:15	Mittagspause
~~13:30~~	14:15	Informationen zur KZVK Jens Kamphues allg. Informationen (Entgeltumwandlung, Leistungen, …)
anschl.		Austausch, Diskussion und Fragen
16:00		Ende

Vormittag

1. **Vorstellung der AK**
2. Allgemeine Tarifrunde (Anlage 2, 2d, 2e, 31, 32, 33)
3. Tarifrunde Ärzte (Anlage 30)
4. Aktuelle Beschlüsse der Bundeskommission
5. Stand des Anlage-2-Prozesses

HOHE TARIFBINDUNG
KONSENS-ORIENTIERUNG
VERBINDLICHE SCHLICHTUNG
DRITTER WEG
PARTNER-SCHAFTLICH UND AUF AUGENHÖHE
GUTE ENTGELTE FÜR DIENST-NEHMER
VERLÄSSLICHE ARBEITS-BEDINGUNGEN

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK Caritas) ist für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts zuständig, das für die mehr als 25.000 Einrichtungen und Dienste der Caritas gilt. Diesen Auftrag erfüllt sie mit Anerkennung der katholischen Bischöfe und auf Basis einer eigenen Ordnung, die von der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes beschlossen wurde.

In allen Kommissionen sitzen gleich viele Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite. Beschlüsse können nur mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen. Aus Ihrer Mitte werden je sieben Mitglieder der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite in den seitigen Leitungsausschuss gewählt.

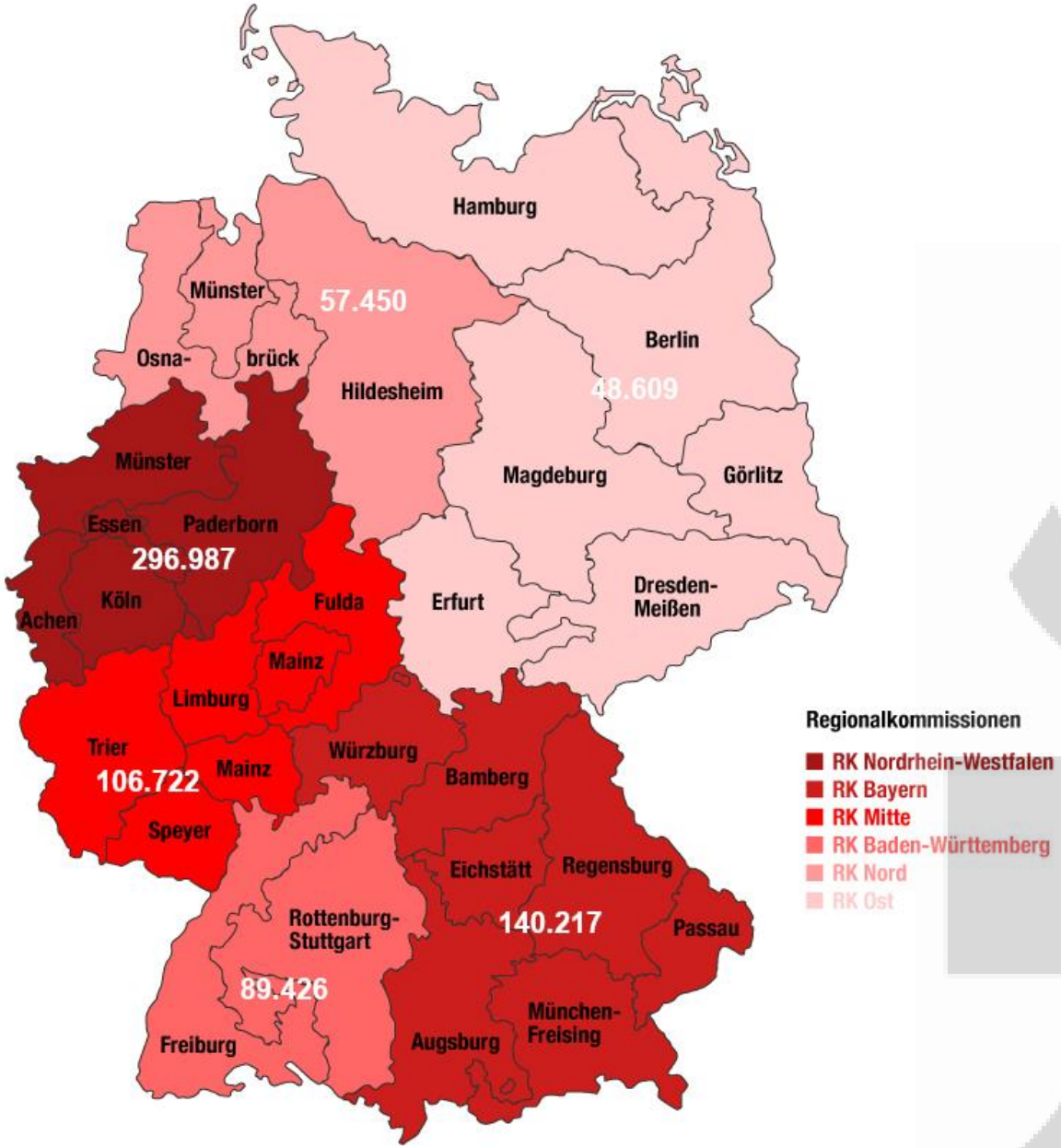

740.000
Mitarbeitende

caritas-dienstgeber.de

Die Regionalkommissionen

Die sechs Regionalkommissionen (RK) regeln im Rahmen der von der Bundeskommission vorgegebenen Bandbreiten jeweils
•die Höhe aller Vergütungsbestandteile,
•den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und
•den Umfang des Erholungsurlaubs.

Des Weiteren können die Regionalkommissionen Regelungen der Beschäftigungssicherung treffen.

In jeder Regionalkommission können Gewerkschaftsvertreter hinzukommen und eine entsprechende Zahl weiterer Dienstgebervertreter zur Wahrung der Parität. Derzeit ist dies in der RK Mitte der Fall. Aus Ihrer Mitte wählen die Regionalkommissionen je sieben Mitglieder der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite in den seitigen Leitungsausschuss.

Mitglieder der RK-NRW

Alfred Berger
Bistum Essen
alfred.berger.ak@caritas-gladbeck.de

Oliver Beuth
Erzbistum Paderborn
o.beuth@t-online.de

Ralf Degroot
Bistum Aachen
r.degroot@vianobis.de

Georg Schmitt
Erzbistum Köln
g.schmitt@ak-neuss.de

Dorkas Spelters
Bistum Aachen
d.spelters@alexianer.de

Ludger Witte
Bistum Münster
ludger.witte@kwml.de

Ulrike Hartwich
Bistum Essen
u.hartwich@marienhospital.eu

Markus Laerbusch
Bistum Münster
laerbusch@kcv-waf.de

Martin Schenk
Erzbistum Paderborn
martinschenk@arcor.de

Olaf Wittemann
Erzbistum Köln
o.wittemann@caritas-rheinberg.de

Jörg Schwarz
Erzbistum Köln
joerg.schwarz@akmas.de

Anja Steinhoff
Bistum Essen
anja.steinhoff@akmas.de

Jörg Schwarz kam am 1.9.2025 für Olaf Wittemann und Anja Steinhoff am 1.11.2025 für Ulrike Hartwich

AK-NRW Dienstgeber

Lutz Gmel

Caritasverband für den Kreis Soest e.V.

Dirk Hucko

Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V.

Christian Schu

Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH

Manfred Kestermann

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Harald Klippel

Caritasverband Rhein Sieg e.V.

Verena Lütke-Verspohl

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.

Susanne Minten

St. Augustinus Gelsenkirchen GmbH

Eine Position ist z. Z. nicht besetzt.

Martin Novak

Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.

Martin Peis

Caritasverband für das Bistum Essen e.V.

Wahl der Dienstgeber

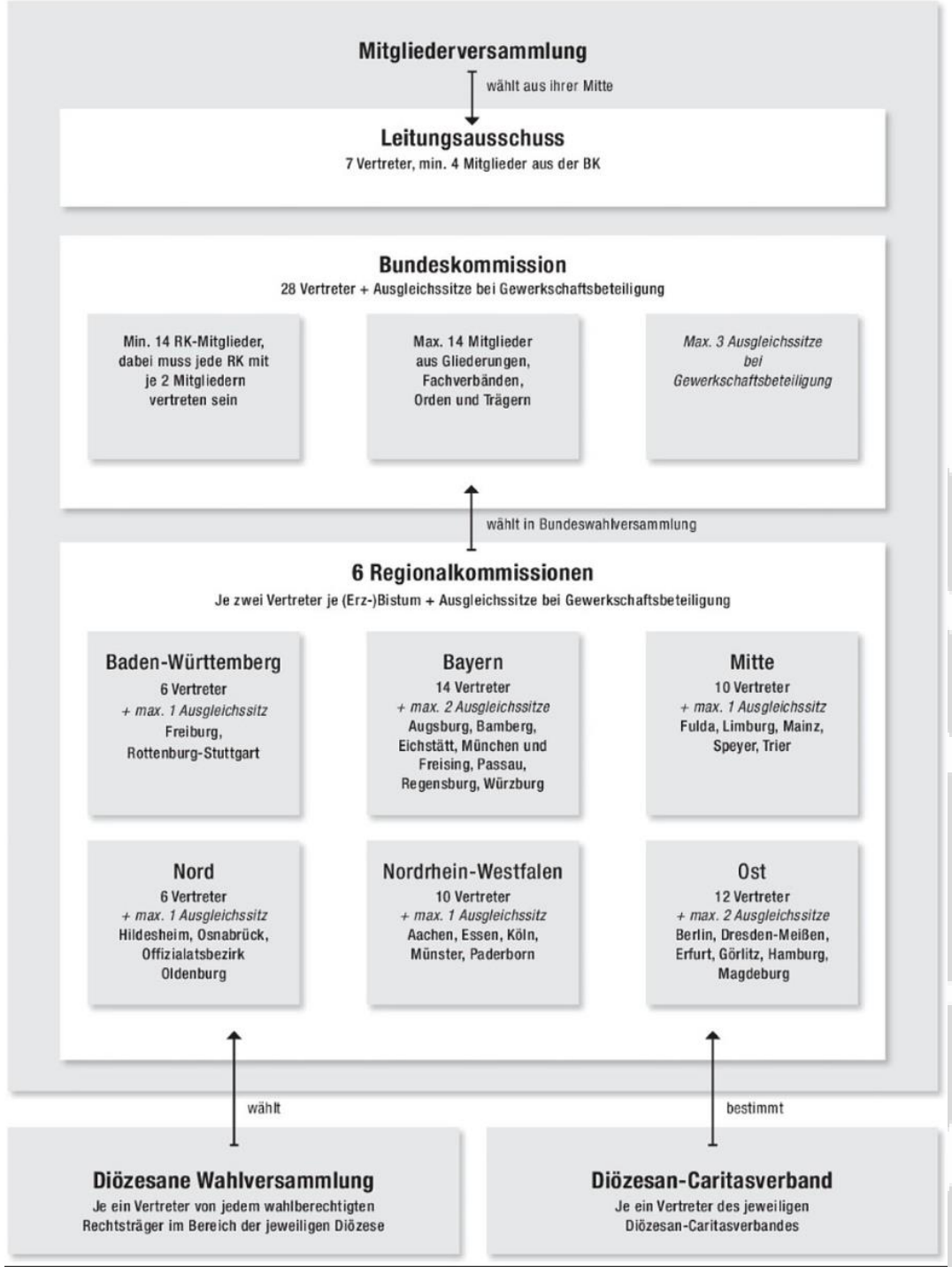

Die Bundeskommission

Die Bundeskommission besteht aus je 28 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden und der Dienstgeber. Hinzu kommen Vertreter/-innen der Gewerkschaften und zugewählte Dienstgebervertreter/-innen. Vorsitz hat der Präsident oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident des Deutschen Caritasverbandes, der zur Neutralität verpflichtet ist.

Die Bundeskommission hat eine umfassende Zuständigkeit. Sie regelt unter anderem
•die Arbeitszeitbestimmungen,
•die Vergütungsstruktur,
•die Eingruppierungsbestimmungen,
•die Bandbreiten für die regional festzusetzende Höhe der Vergütungen.

Mitglieder der ak.mas

ak.mas
RK NRW

Gremien der ak.mas

RK Nord
RK Ost
RK NRW
RK Mitte
RK Baden-Württemberg
RK Bayern

ak.mas - Vorstand
ak.mas - Geschäftsstelle
ak.mas - AG Altenhilfe
ak.mas - AG Anlage 33
ak.mas - AG Arbeitszeit
ak.mas - AG authentische Texte
ak.mas - AG Krankenhaus
ak.mas - AG Öffentlichkeitsarbeit
ak.mas - AG Organisationsentwicklung

ak.mas - AG Präventionsordnung
ak.mas - AG Rettungsdienst
ak.mas - AG Schulung/Weiterbildung
ak.mas - AG Tarifentwicklung
ak.mas - AG Tarifrechnen (Statistik)

AG RK Vorsitzende- und -Stellvertreter

Zusätzlich Verhandlungsgruppen
Allgemeine Tarifrunde
Tarifrunde Ärzte
AVR 2027
Unterkommissionen für §14 Anträge

Zusätzlich in NRW
DNV in Zusammenarbeit mit den DiAGen

Vorstand bzw. Leitungsausschuss ak.mas

Fikret Alabas
Bistum Augsburg
fikret.alabas@akmas.de

Andrea Grass
Erzbistum Freiburg
andrea.grass@akmas.de

Oliver Hölters
Offizialat Oldenburg
akmas@caritas.de

Stephan Kliem
Erzbistum Berlin
stephan.kliem@akmas.de

Carsten Offers
Bistum Limburg
carsten.offers@akmas.de

Georg Schmitt
Erzbistum Köln
georg.schmitt@akmas.de

Werner Schöndorfer
Erzbistum München-Freising
werner.schoendorfer@akmas.de

Tagesordnung

1. Vorstellung der AK
2. **Allgemeine Tarifrunde (Anlage 2, 2d, 2e, 31, 32, 33)**
3. Tarifrunde Ärzte (Anlage 30)
4. Aktuelle Beschlüsse der Bundeskommission
5. Stand des Anlage-2-Prozesses

ak.mas Info
Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

Juni 2025

Bericht aus der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

Einigung in den Tarifrunden der Caritas

Am 5. Juni 2025 haben Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der Caritas eine Einigung in zwei getrennten Tarifrunden erzielt. Mit den Tarifabschlüssen für die rund 34.000 Ärztinnen und Ärzte der Caritas Kliniken und für weitere 700.000 Beschäftigte und 49.000 Auszubildende in den übrigen Berufsgruppen orientiert sich die Caritas im Ergebnis weiter an den Tarifen des Öffentlichen Dienstes.

Oliver Hölters, Sprecher der Caritas Mitarbeiterseite:

„Nach harten Verhandlungen ist dies ein Kompromiss, mit dem wir leben können. Ein Signal für mehr Attraktivität unserer Arbeitsplätze ist leider ausgeblieben. Für die Beschäftigten in der Caritas ist es dennoch ein wichtiges Signal, dass es uns gelungen ist, den Anschluss zu den Tarifen des Öffentlichen Dienstes nicht zu verlieren."

Ergebnisse der allgemeinen Tarifrunde – Teil I

Gehaltssteigerungen

Die **Grundentgelte** in den AVR Anlagen 3 (für Anl. 2, 2d, 2e), 31, 32 und 33 erhöhen sich

- zum 1. Juli 2025 um 3 Prozent, mindestens jedoch um 110 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Die **weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile** erhöhen sich

- zum 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Die **Ausbildungsvergütung** erhöht sich

- zum 1. Juli 2025 75 Euro monatlich
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75 Euro monatlich

Die Bundeskommission hat diese **mittleren Werte** bis zum 31. März 2027 befristet.

Grundsätzlich gilt, dass auf Basis der von der Bundeskommission beschlossenen mittleren Werte die Regionalkommissionen eigene Werte festsetzen müssen.

Bundesmittelwerte - Tabelle (Anlagen 3), gültig ab 01.07.2025 3,0% 110,00 € 3.666,67 €

Vergütungs-gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.755,40 €	6.240,40 €	6.725,43 €	6.979,90 €	7.234,30 €	7.488,64 €	7.743,09 €	7.997,48 €	8.251,85 €	8.506,30 €	8.760,70 €	8.993,63 €
1a	5.344,10 €	5.762,58 €	6.181,02 €	6.414,01 €	6.647,00 €	6.879,99 €	7.113,06 €	7.345,99 €	7.579,07 €	7.811,99 €	8.045,01 €	8.149,61 €
1b	4.970,86 €	5.329,84 €	5.688,87 €	5.917,08 €	6.145,37 €	6.373,59 €	6.601,83 €	6.830,07 €	7.058,28 €	7.286,59 €	7.381,68 €	
2	4.741,39 €	5.048,04 €	5.354,76 €	5.544,94 €	5.735,15 €	5.925,41 €	6.115,64 €	6.305,85 €	6.495,98 €	6.686,19 €	6.807,52 €	
3	4.335,18 €	4.599,07 €	4.862,95 €	5.036,58 €	5.210,12 €	5.383,72 €	5.557,21 €	5.730,77 €	5.904,38 €	6.077,96 €	6.104,09 €	
4a	4.061,99 €	4.280,43 €	4.506,34 €	4.658,56 €	4.810,72 €	4.962,84 €	5.114,98 €	5.267,22 €	5.419,36 €	5.564,41 €		
4b	3.818,37 €	4.000,52 €	4.182,63 €	4.313,77 €	4.446,89 €	4.580,04 €	4.713,22 €	4.846,37 €	4.979,54 €	5.084,09 €		
5b	3.607,16 €	3.750,93 €	3.904,95 €	4.018,74 €	4.128,02 €	4.237,73 €	4.351,82 €	4.465,92 €	4.580,04 €	4.656,12 €		
5c	3.386,29 €	3.497,90 €	3.613,36 €	3.709,87 €	3.812,58 €	3.917,27 €	4.022,02 €	4.126,70 €	4.220,01 €			
6b	3.232,64 €	3.325,58 €	3.418,53 €	3.483,96 €	3.551,61 €	3.619,37 €	3.689,98 €	3.765,08 €	3.842,19 €	3.899,08 €		
7	3.094,17 €	3.171,98 €	3.249,73 €	3.304,70 €	3.359,68 €	3.414,67 €	3.470,01 €	3.527,73 €	3.585,51 €	3.621,39 €		
8	2.967,16 €	3.031,64 €	3.096,14 €	3.137,85 €	3.175,78 €	3.213,67 €	3.251,60 €	3.289,54 €	3.327,45 €	3.365,40 €	3.401,41 €	
9a	2.884,71 €	2.933,37 €	2.982,01 €	3.019,80 €	3.057,56 €	3.095,40 €	3.133,22 €	3.171,05 €	3.208,81 €			
9	2.827,88 €	2.880,93 €	2.934,06 €	2.973,89 €	3.009,91 €	3.045,98 €	3.081,97 €	3.118,03 €				
10	2.659,31 €	2.700,66 €	2.742,04 €	2.779,77 €	2.814,91 €	2.850,92 €	2.886,97 €	2.923,01 €	2.947,68 €			
11	2.523,34 €	2.574,81 €	2.607,18 €	2.632,37 €	2.657,50 €	2.682,71 €	2.707,83 €	2.733,04 €	2.758,19 €			
12	2.438,24 €	2.470,57 €	2.502,96 €	2.528,08 €	2.553,29 €	2.578,43 €	2.603,62 €	2.628,76 €	2.653,92 €			

Vergütungs-gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
1a	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
1b	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	
2	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	
3	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	
4a	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%		
4b	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%		
5b	3,15%	3,02%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%		
5c	3,36%	3,25%	3,14%	3,06%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%			
6b	3,52%	3,42%	3,32%	3,26%	3,20%	3,13%	3,07%	3,01%	3,00%	3,00%		
7	3,69%	3,59%	3,50%	3,44%	3,38%	3,33%	3,27%	3,22%	3,17%	3,13%		
8	3,85%	3,77%	3,68%	3,63%	3,59%	3,54%	3,50%	3,46%	3,42%	3,38%	3,34%	
9a	3,96%	3,90%	3,83%	3,78%	3,73%	3,68%	3,64%	3,59%	3,55%			
9	4,05%	3,97%	3,90%	3,84%	3,79%	3,75%	3,70%	3,66%				
10	4,31%	4,25%	4,18%	4,12%	4,07%	4,01%	3,96%	3,91%	3,88%			
11	4,56%	4,46%	4,40%	4,36%	4,32%	4,28%	4,23%	4,19%	4,15%			
12	4,72%	4,66%	4,60%	4,55%	4,50%	4,46%	4,41%	4,37%	4,32%			

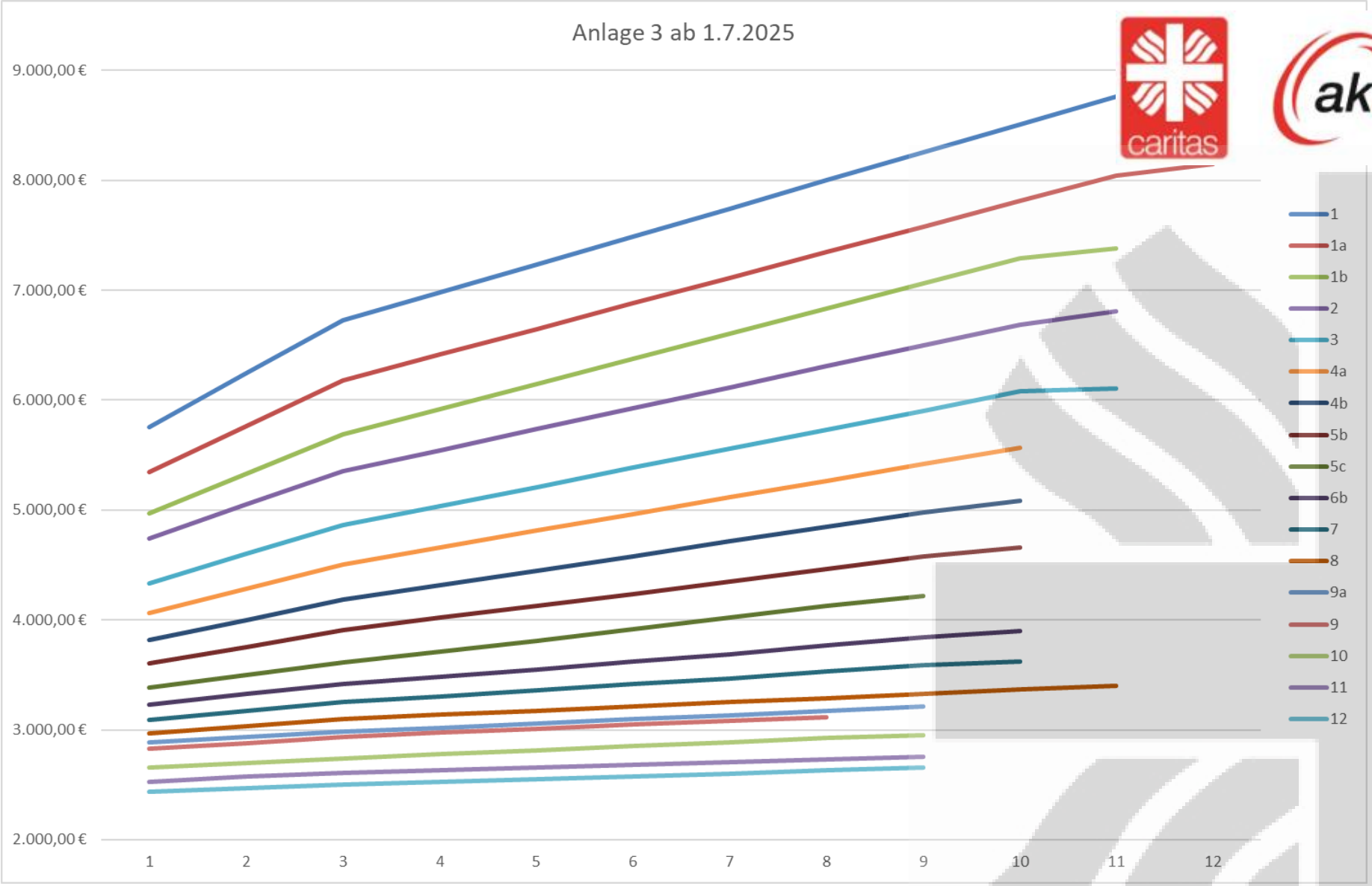
Anlage 3 ab 1.7.2025
9.000,00 €
8.000,00 €
7.000,00 €
6.000,00 €
5.000,00 €
4.000,00 €
3.000,00 €
2.000,00 €
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
1
1a
1b
2
3
4a
4b
5b
5c
6b
7
8
9a
9
10
11
12

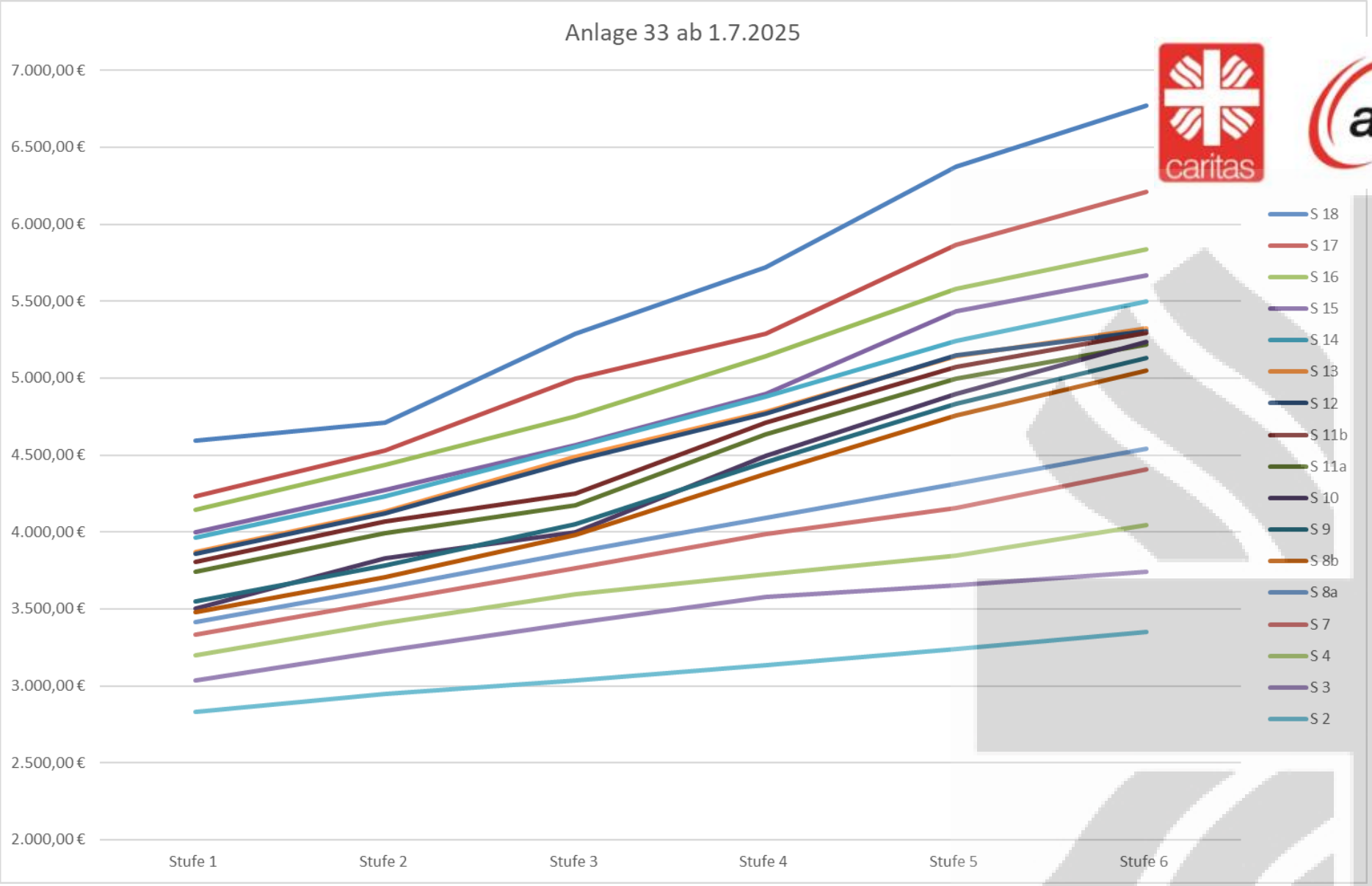
Anlage 33 ab 1.7.2025
7.000,00 €
6.500,00 €
6.000,00 €
5.500,00 €
5.000,00 €
4.500,00 €
4.000,00 €
3.500,00 €
3.000,00 €
2.500,00 €
2.000,00 €
Stufe 1
Stufe 2
Stufe 3
Stufe 4
Stufe 5
Stufe 6
S 18
S 17
S 16
S 15
S 14
S 13
S 12
S 11b
S 11a
S 10
S 9
S 8b
S 8a
S 7
S 4
S 3
S 2

Änderungen in den AVR Anlagen 31 und 32

Die Zulagen für **Wechselschichtarbeit** erhöht sich*

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 250 Euro monatlich (zuvor 155 Euro)
- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 (Anl. 31) bzw. 1,47 (Anl. 32) Euro pro Stunde (zuvor 0,93 Euro)

Die Zulagen für **Schichtarbeit** erhöht sich*

- bei ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 100 Euro monatlich (zuvor 40 Euro)
- bei nicht ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde (zuvor 0,24 Euro)

** Ab dem 1. Januar 2027 nehmen diese Zulagen an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.*

Die **Pflegezulage** steigt

- zum 1. Juli 2025 auf 137,96 Euro (zuvor 133,80 Euro)
- ab dem 1. Februar 2026 auf 141,82 Euro

Änderung in der AVR Anlage 33

Die Zulagen für **Wechselschichtarbeit** erhöht sich*

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 200 Euro monatlich (zuvor 155 Euro)
- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde (zuvor 0,93 Euro)

…für **Mitarbeitende der Anlage 33, die in Krankenhäusern** und weiteren vergleichbaren Einrichtungen arbeiten, erhöhen sich die Zulagen für Wechselschichtarbeit

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 250 Euro monatlich
- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde

…für **Mitarbeitende der Anlage 33, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen** arbeiten, erhöhen sich die Zulagen für Wechselschichtarbeit

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 250 Euro monatlich
- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde

Die Zulagen für **Schichtarbeit** erhöht sich*

- bei ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 100 Euro monatlich (zuvor 40 Euro)
- bei nicht ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde (zuvor 0,24 Euro)

** Ab dem 1. Januar 2027 nehmen diese Zulagen an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.*

Änderung für Mitarbeitende außerhalb der Anlagen 31 bis 33

Für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e erhöhen sich die Zulagen für ständige Wechselschichtarbeit

- ab dem 1. Juli 2025 auf 200 bzw. 120 Euro (zuvor 102,26 bzw. 61,36 Euro)

sowie die Zulagen für ständige Schichtarbeit

- ab dem 1. Juli 2025 auf 100 bzw. 77,77 Euro (zuvor 46,02 bzw. 35,79 Euro)

Weitere dynamische Vergütungsbestandteile (z.B. Kinderzulage, Zeitzuschläge, Urlaubsgeld – auch das Urlaubsgeld für Auszubildende) erhöhen sich

- zum 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Dynamische Zulagen in der AVR (Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2024	AVR 2025 (+3,11%)	AVR 2026 (+2,8%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	113,02 €	116,53 €	119,79 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	101,74 €	104,90 €	107,84 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	142,94 €	147,39 €	151,52 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	8,08 €	8,33 €	8,56 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	40,37 €	41,63 €	42,80 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	32,26 €	33,26 €	34,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	24,21 €	24,96 €	25,66 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	24,42 €	25,18 €	25,89 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	160,67 €	165,67 €	170,31 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,46 €	135,55 €	139,35 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	157,77 €	162,68 €	167,24 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	174,22 €	179,64 €	184,67 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	192,92 €	198,92 €	204,49 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,77 €	165,77 €	170,41 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	214,06 €	220,72 €	226,90 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,93 €	1,99 €	2,05 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,96 €	0,99 €	1,02 €

Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	380,75 €	392,59 €	403,58 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	494,95 €	510,34 €	524,63 €

Dynamische Zulagen in der AVR (Anlagen 31 bis 33)

Pflegezulage

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2024	AVR 2025 (+3,11%)	AVR 2026 (+2,8%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	67,50 €	69,60 €	71,55 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	108,00 €	111,36 €	114,48 €

Fortschritte in der Reform der Anlage 2/2e – AVR-Strukturreform

Die Verhandlungen und die Arbeiten an der Reform der Anlage 2/2e und an der AVR-Struktur sind zuletzt weit fortgeschritten und sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Das Ziel ist eine Orientierung am Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes TVöD. Damit würden auch die Bestandteile der AVR, die sich noch am alten Bundesangestelltentarifvertrag BAT orientierten, überarbeitet und in eine gemeinsame, neue Struktur überführt.

Bei diesem Vorhaben wurde oft verkürzt von der „Anlage-2-Reform" gesprochen. Ab Inkrafttreten einer Neuregelung würden aber mit wenigen Ausnahmen für alle Mitarbeiter dieselben allgemeinen Regelungen gelten. Nur für Ärztinnen und Ärzte und für Lehrkräfte soll es weiterhin eigene Regelungen geben.

Im Laufe dieses Jahres soll das Vorhaben abgeschlossen werden. Da eine Neufassung der AVR für die Einrichtungen eine lange Vorbereitungszeit erfordert, ist ein Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2027 vereinbart.

Zulage für Leitungen in Anlage 33 ermöglicht

Zur Deckung des Personalbedarfs kann Mitarbeitern in Anlage 33 **mit leitender Tätigkeit*** eine monatliche Zulage von mindestens 180 Euro gewährt werden. Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

** Leiter von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten oder Gefährdetenhilfe sowie als ständige Vertreter der genannten Leitungen bestellte Mitarbeiter*

Diese von der neuen Anmerkung Nr. 32 erfassten Leiter bzw. ständige Vertreter erhalten keine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 der Anlage 33.

Erhöhung der Zulagen nach Anmerkungen 30 und 31 Anhang B Anlage 33

Die Kann-Zulage für die Entgeltgruppe S 9 Ziffer 1 (Anmerkung 30) wurde von mindestens 150 Euro auf mindestens 180 Euro erhöht. Ebenfalls wurde die Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 31) von mindestens 80 Euro auf mindestens 180 Euro erhöht.

Duales Studium: Fristen verlängert

Die Regelungen für Studierende in ausbildungs- sowie in praxisintegrierten dualen Studiengängen sowie der akademischen Hebammenausbildung waren bis zum 31. Juli 2025 befristet. Die Bundeskommission hat diese Frist nun um ein weiteres Jahr bis zum 31. Juli 2026 verlängert.

Heilerziehungspflege-Ausbildung: Frist verlängert

Auch die Regelungen für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege waren bis zum 31. Juli 2025 befristet. Die Frist wurde um zwei Jahre bis zum 31. Juli 2027 verlängert.

Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

Wer in einer bestimmten Tätigkeit die hierfür eigentlich erforderliche Ausbildung nicht mitbringt, wird eine Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als bei Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzung.

Diese Regelung galt bisher nur für Mitarbeitende der AVR Anlagen 2, 2d, 2e, 31 und 32. Mit Beschluss der Bundeskommission gilt dies nun auch für die Anlage 33.

Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für Studiengänge an einer staatlichen (anerkannten) Hochschule

Einige Tätigkeitsmerkmale der AVR-Anlagen 2, 21a, 31 und 33 erfordern eine abgeschlossene (wissenschaftliche) Hochschulbildung an einer akkreditierten Hochschule. Dieses Akkreditierungserfordernis war zuletzt bis Ende 2026 ausgesetzt.
Die Bundeskommission hat nun beschlossen, die Aussetzung des Akkreditierungs-erfordernisses bis zum 31.12.2029 zu verlängern.

Inklusionsbetriebe: Regelung bis Ende 2030 verlängert

Inklusionsbetriebe können nach den Regelungen der Anlage 20 der AVR Caritas auf branchenübliche, regional geltende (DGB-)Tarifverträge als Mindestbedingung ausweichen. Wenn es solche Tarifverträge nicht gibt, können sie bei einer Regionalkommission die Anwendung branchenüblicher und regional geltender Arbeitsbedingungen und Vergütungsregelungen beantragen. Diese Möglichkeit für die Inklusionsbetriebe ist nun bis zum 31. Dezember 2030 verlängert worden.

AVR Anlage 20 § 3 Informationspflicht *(zur Erinnerung)*

[1]Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. [2]Die Information muss die Bezeichnung des Inklusionsbetriebes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. [3]Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. [4]Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.

Norbert Altmann verabschiedet

Der langjährige Sprecher der Caritas Dienstgeberseite Norbert Altmann ist in der März-Sitzung der Bundeskommission offiziell verabschiedet worden. Bereits im Februar ist der ehemalige Leiter der Bereiche Personal, Arbeitsrecht und Tarifpolitik des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn in den Ruhestand gegangen.

Sonder-Info zur Leiharbeit erschienen

Eine Sonder-Info stellt Rahmenbedingungen zur Leiharbeit vor und weist darauf hin, worauf Mitarbeitervertretungen und Betroffene in der Praxis zu achten haben.
Vor allem in der Pflege hat sich Leiharbeit als Lösung etabliert, um flexibel auf hohen Bedarf an Fachkräften zu reagieren. Diese Praxis ist nicht nur in der Caritas umstritten. Aus Sicht der Mitarbeiterseite sollte der Grundsatz „ein Team, ein Tarif“ gelten – und Missbrauch unterbleiben!

Die Sonder-Info finden Sie auf unserer Internetseite:
www.akmas.de/themen/arbeitszeit-arbeitsrecht

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutscher Caritasverbands
Oliver Hölters (Sprecher Mitarbeiterseite)

www.akmas.de

Facebook	ak.mas.caritas
Instagram	akmas_caritas
Bluesky	akmas-caritas
Telegram	akmas_caritas

RK Info NRW

Mitarbeiterseite der Regionalkommission NRW
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

Juli 2025

Ab Juli mehr Gehalt für 276.000 Caritas-Beschäftigte in Nordrhein-Westfalen

Markus Laerbusch

- Einstimmig wurde die **Gruppenleiterzulage**, die **Leitungszulage** und die Änderungen in **Anlage 7** beschlossen.

- Die Kompetenzübertragung in der **Anlage 20 AVR** haben wir **nicht angenommen**. Die Mitarbeiterseite sah keine Notwendigkeit für diese Regelung, da seit Bestehen der Anlage 20 AVR noch nie ein entsprechender Antrag eingereicht wurde. Wir haben verabredet, dass die Dienstgeberseite einen (möglichen) Bedarf recherchiert und dann ggf. diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Beschlussfassung einbringt.

- In der **allgemeinen Tarifrunde** hatten wir eine entsprechende Steigerung der Vergütung in der **Hochziffer 150** der Anlage 2 AVR beantragt….aber nach langer Diskussion und Verhandlung diesen Antrag in der heutigen Sitzung nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

  Die Werte der allgemeinen Tarifrunde wurden für NRW dann in gleicher Höhe wie im Bundesbeschluss festgesetzt.

  Die Erhöhung der Hochziffer 150 wurde auf die Folgesitzung (wenn Teil II der allgemeinen Tarifrunde verhandelt wird) verschoben.

VERGÜTUNGSGRUPPE 10

17 Mitarbeiter, deren Aufgabenbereich und Verantwortung mit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe vergleichbar ist [9, 150]

18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 v.H. ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden[144, 145, 146, 147, 148, 149, 150]

19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 v.H. ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden[144, 145, 146, 147, 148, 149, 150]

150 [1]Mitarbeiter, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 v.H. ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. März 2024 eine Zulage in Hohe von monatlich 133,80 Euro. [2]Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2035 befristet.

ak.mas TARIF INFO

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

Oktober / November 2025

Dienstgeber verweigern sich

Aus der allgemeinen Tarifrunde 2025 der Caritas (Abschluss Juni) sollte noch ein „Teil II“ beschlossen werden: neun Elemente, die im Öffentlichen Dienst erstritten wurden, jedes davon wichtig.

Nach zwei Verhandlungsterminen wird deutlich, dass sich die Dienstgeberseite der Caritas verweigert, dass sie kein Interesse hat, mit dem Abschluss im Öffentlichen Dienst gleichzuziehen. Ein eigenes Angebot von ihnen liegt nicht vor.

Darum geht es uns – und das ist die Haltung der Dienstgeberseite:

Aufwertung der Hebammen (P 11)	**nein**
Übernahme von Auszubildenden	**nein**
Auszubildende: Entschädigung bei Ausbildungsfahrten	**nein**
Gleitzeitregelungen	**wird geprüft**
Dienstvereinbarungen zu Langzeitkonten	**wird geprüft**
freiwillige Erhöhung der individuellen Arbeitszeit um 3 Stunden	**wird geprüft**
31 Tage Erholungsurlaub ab 2027 (bisher nur bei Ärzt/innen)	**nein**
Erhöhung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung auf bis zu 90 Prozent	**nein**
bis zu 3 Tauschtage (Freizeit für Teile der Jahressonderzahlung) außerhalb von Krankenhäusern und Pflege-/Betreuungseinrichtungen	**nein**

Tagesordnung

1. Vorstellung der AK
2. Allgemeine Tarifrunde (Anlage 2, 2d, 2e, 31, 32, 33)
3. **Tarifrunde Ärzte (Anlage 30)**
4. Aktuelle Beschlüsse der Bundeskommission
5. Stand des Anlage-2-Prozesses

Tarifrunde Ärztinnen & Ärzte

Forderung

1. Juli 2024
plus 8,5 Prozent
Bereitschaftsdienste leistungsgerechter vergüten
Pauschalen für Rufbereitschaft anheben!
Randzeitenzuschläge außerhalb 7:30 - 18:00 Uhr
Dienste verlässlich und verbindlich planbar machen

Kompromiss VKA/MB

1. Juli 2024
4 Prozent

1. August 2025
2 Prozent

1. Juni 2026
2 Prozent

1. Juli 2025
Nacht ab 20 Uhr, 20 %
Wechselschicht 315 €
Schicht 210 €
verbindlicher Dienstplan

1. Januar 2026
Schicht 315 €
Verbesserung
Zusatzurlaub bei
Wechsel-/Schicht

1. Angebot (25. April 2025)

1. Januar 2026
4 Prozent

1. Februar 2027
2 Prozent

1. Dezember 2027
2 Prozent

1. Januar 2027
Nacht ab 20 Uhr
Wechselschicht 315 €
Schicht 210 €

1. Juli 2027
Schicht 315 €

Tarifrunde Ärztinnen & Ärzte

Forderung

1. Juli 2024
plus 8,5 Prozent
Bereitschaftsdienste leistungsgerechter vergüten
Pauschalen für Rufbereitschaft anheben!
Randzeitenzuschläge außerhalb 7:30 - 18:00 Uhr
Dienste verlässlich und verbindlich planbar machen

Kompromiss VKA/MB

1. Juli 2024
4 Prozent

1. August 2025
2 Prozent

1. Juni 2026
2 Prozent

1. Juli 2025
Nacht ab 20 Uhr, 20 %
Wechselschicht 315 €
Schicht 210 €
verbindlicher Dienstplan

1. Januar 2026
Schicht 315 €
Verbesserung
Zusatzurlaub bei
Wechsel-/Schicht

2. Angebot (12. Mai 2025)

1. Juli 2025
4 Prozent

1. August 2026
2 Prozent

1. Juni 2027
2 Prozent

1. Juli 2026
Nacht ab 20 Uhr
Wechselschicht 315 €
Schicht 210 €

1. Januar 2027
Schicht 315 €

Tarifrunde Ärztinnen & Ärzte

Forderung

1. Juli 2024
plus 8,5 Prozent
Bereitschaftsdienste leistungsgerechter vergüten
Pauschalen für Rufbereitschaft anheben!
Randzeitenzuschläge außerhalb 7:30 - 18:00 Uhr
Dienste verlässlich und verbindlich planbar machen

Kompromiss VKA/MB

1. Juli 2024
4 Prozent

1. August 2025
2 Prozent

1. Juni 2026
2 Prozent

1. Juli 2025
Nacht ab 20 Uhr, 20 %
Wechselschicht 315 €
Schicht 210 €
verbindlicher Dienstplan

1. Januar 2026
Schicht 315 €
Verbesserung
Zusatzurlaub bei
Wechsel-/Schicht

3. Angebot (12. Mai 2025)

1. Juli 2025
4 Prozent

1. August 2026
2 Prozent

1. Dezember 2026
2 Prozent

1. Januar 2026
Nacht ab 20 Uhr
Wechselschicht 315 €
Schicht 210 €

1. Juli 2026
Schicht 315 €

ak.mas Info

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

Juni 2025

Bericht aus der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

Gehaltssteigerungen in drei Schritten

Die **Grundentgelte**, die Entgelte für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des **Bereitschafts-dienstes**, sowie der Zuschlag für einen Einsatz im **Rettungsdienst** steigen

- zum 1. Juli 2025 um 4 Prozent
- ab dem 1. Dezember 2025 um weitere 2 Prozent
- ab dem 1. März 2026 um weitere 2 Prozent

Die Bundeskommission hat diese mittleren Werte bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Die Regionalkommissionen können bei der Umsetzung noch Einmalzahlungen festlegen. **Grundsätzlich gilt**, dass auf Basis der von der Bundeskommission beschlossenen mittleren Werte die Regionalkommissionen eigene Werte festsetzen müssen.

Folgende Änderungen treten zum 1. Oktober 2025 in Kraft – wenn nicht anders angegeben:

Zuschläge

• Der Zeitzuschlag für **Nacharbeit** wird von 15 auf 20 Prozent erhöht. Nachtarbeit ist nun die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (bisher 21 Uhr - 6 Uhr).

• Neu: Für **Arbeit an Samstagen** zwischen 13 und 20 Uhr (bisher 21 Uhr), soweit sie nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 Prozent (bisher pauschal 0,64 Euro je Stunde).

• Ärztinnen und Ärzte, die **Wechselschichtarbeit** leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich (bisher 105 Euro bei ständiger bzw. von 0,63 Euro je Stunde bei nicht ständiger Wechselschichtarbeit).

• Ärztinnen und Ärzte, die **Schichtarbeit** leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich (bisher 40 Euro bei ständiger bzw. 0,24 Euro je Stunde bei nicht ständiger Schichtarbeit). Ab dem 1. Januar 2026 erhöht sich die Schichtzulage auf 315 Euro.

Dienstplanung

• Werden Dienstpläne nicht spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraums aufgestellt, erhöht sich das Entgelt für die regelmäßige Arbeit, einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozent, sowie für Rufbereitschaft um 17,5 Prozent. Ebenso erhöht sich in diesem Fall die Bewertung des Bereitschaftsdienstes im Folgemonat um 17,5 Prozentpunkte.

• Liegen zwischen einer notwendigen Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich das Entgelt der Vollarbeit, Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit für jeden von der Änderung betroffenen Dienst um 10 Prozent, sowie für Rufbereitschaft um 17,5 Prozent. Ebenso erhöht sich in diesem Fall die Bewertung des Bereitschaftsdienstes im Folgemonat um 17,5 Prozentpunkte.

Zusatzurlaub

Ab dem 1. Januar 2026 erhalten Ärztinnen und Ärzte, die **Wechselschicht** oder **Schichtarbeit** leisten und denen eine entsprechende Zulage zusteht…
a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei Monate und
b) bei Schichtarbeit für je vier Monate

einen Arbeitstag Zusatzurlaub. Bisher musste es sich um ständige Wechselschicht- oder Schichtarbeit handeln und diese Zeiträume zusammenhängend sein. Entsprechende Dienstvereinbarungen zur Regelung von Abweichungen sind nun nicht mehr notwendig.

- In der **Tarifrunde Ärzte** gab es in NRW **keinen Beschluss**.

  Die Mitarbeiterseite hat zur Kompensation der verspäteten Übernahme (gegenüber dem TV-Ärzte) eine **Einmalzahlung** in Höhe eines Monatsgehaltes beantragt. Die Dienstgeberseite konnte sich weder auf diesen Beschluss einlassen, noch war sie zu Verhandlungen bereit (allenfalls symbolische Beträge, die aber für die Ärzte nicht ernsthaft anbietbar wären).

  Am Ende des Tages, nach vielen Auszeiten, Gruppen- und Vorsitzendengesprächen wurde dann von der Mitarbeiterseite der Vermittlungsausschuss angerufen, damit dieser eine Lösung für die angemessene Kompensation der verspäteten Tarifübernahme unseres Leittarifes TV-Ärzte prüft bzw. vorschlägt.

Fazit: Der Tarifabschluss für die Ärzte in NRW wird sich jetzt wohl um einige Monate verzögern…

das nehmen wir in Kauf und hoffen auf eine besserstellende Regelung durch das Vermittlungsverfahren.

Stand 27.6. in NRW

Daraufhin beantragte die Mitarbeiterseite, ein Vermittlungsverfahren durchzuführen. Der aus internen und externen Schlichtern besetzte Ausschuss konnte jedoch keinen Vorschlag zur Lösung des Konflikts unterbreiten.

Stand 22.8. in NRW

RK-NRW 7.11.
in Münster

I. Für den Bereich der RK NRW werden die mittleren Werte des Beschlusses der BK in derselben Höhe und denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Abweichend werden die mittleren Werte der Entgelttabelle Anhang A der Anlage 30 zu folgenden Zeitpunkten neu festgesetzt:

1. Erhöhungsschritt um 4 Prozent ab **1. November 2025**
2. Erhöhungsschritt um 2 Prozent ab 1. Dezember 2025
3. Erhöhungsschritt um 2 Prozent ab 1. März 2026

III. Zur Umsetzung des Beschlusses der BK wird ein neuer § 13d in Anlage 30 AVR eingefügt:

(1) Ärztinnen und Ärzte, die am 1. November 2025 im Dienstverhältnis stehen und einen Anspruch auf Dienstbezüge im November 2025 haben, erhalten mit dem Entgelt Januar 2026 eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt
in der Entgeltgruppe I 1.300 Euro,
in der Entgeltgruppe II 1.700 Euro,
in der Entgeltgruppe III 1.900 Euro,
in der Entgeltgruppe IV 2.150 Euro.

Für Nordrhein-Westfalen werden die mittleren Werte aus der BK zur **AVR 2027** in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten festgesetzt.

Die **Auszubildenden in Abschnitt K der Anlage 7** gibt es nur in NRW. Die Werte der Ausbildungsvergütung sind nachträglich und rückwirkend (!) um 75 Euro erhöht worden zum 1. Juli 2025 und ab dem 1. Februar 2026.

Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

Aachen

Ralf Degroot
02163 / 954 044
r.degroot@vianobis.de

Dorkas Spelters
0151 4221 5330
d.spelters@alexianer.de

Essen

Alfred Berger
02043 / 294 980
alfred.berger.ak@caritas-gladbeck.de

Ulrike Hartwich
0209 / 1725 3141
u.hartwich@marienhospital.eu

Köln

Georg Schmitt
0173 3128 895
g.schmitt@ak-neuss.de

Olaf Wittemann
0170 5569 201
o.wittemann@caritas-rheinberg.de

Münster

Ludger Witte
02561 / 991 779
ludger.witte@kwml.de

Markus Laerbusch
0151 1881 9536
laerbusch@kcv-waf.de

Paderborn

Martin Schenk
0175 2685 483
martinschenk@arcor.de

Oliver Beuth
0172 8726 360
o.beuth@t-online.de

Bistümer der
Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben von der AG Öffentlichkeitsarbeit der
Mitarbeiterseite der RK NRW
Alfred Berger, Oliver Beuth,
Martin Schenk, Olaf Wittemann

Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe
erlaubt und erwünscht!

V.i.S.d.P: Olaf Wittemann
c/o Caritas RheinBerg, Laurentiusstraße 4-12, 51465 Bergisch Gladbach,
o.wittemann@caritas-rheinberg.de, 0170 55 69 201

(Stand: Februar 2025)

Handlungsanleitung für MAVen:

Einrichtungsspezifische Anträge an die Regionalkommission (§ 14 AK-Ordnung)

Arbeitsrechtliche Kommission des
Deutschen Caritasverbandes

Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen

Einrichtungsspezifische Anträge – was MAVen wissen müssen …

Einrichtungsspezifische Anträge[1], sind Anträge, mit denen durch Absenkung oder Erhöhung in den Bereichen Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub von den Regelungen der AVR abgewichen wird.

Solche Abweichungen (zu Lasten der Mitarbeitenden bei schlechter wirtschaftlicher Lage, zu Gunsten der Mitarbeitenden bei guter wirtschaftlicher Lage) müssen durch einen rechtsgültigen Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (RK NRW) zugelassen werden.

Antragstellung:

Bis Anfang 2010 sah die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vor, dass solche Anträge ausschließlich durch Mitglieder der RK NRW gestellt und eingebracht werden konnten.

☞ **Nach der jetzt geltenden Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission[2] können die einrichtungsspezifischen Anträge jetzt sowohl durch den Dienstgeber als auch durch die Mitarbeitervertretung einer Einrichtung** oder durch beide gemeinsam **gestellt werden.**

Die bisher zwingende Antragstellung über ein Mitglied der Regionalkommission ist seit 2010 entfallen.

Die für die Antragstellung vorzulegenden Unterlagen sind durch die RK NRW in einer Checkliste[3] geregelt.

Da die Mitarbeitervertretungen bei ihren eigenen Anträgen die detaillierten Vorgaben der Checkliste nicht erfüllen können, reicht bei diesen Anträgen die substantiierte Begründung des Antrags auf der Grundlage der der MAV bekannten Informationen.

Über die einrichtungsspezifischen Anträge entscheidet jetzt nicht mehr die gesamte Regionalkommission, sondern eine Unterkommission

Entscheidung in der Unterkommission:

Für jeden einrichtungsspezifischen Antrag bildet die Regionalkommission eine eigene Unterkommission (UK). Sie besteht aus jeweils 3 Mitgliedern von Dienstgeber- und Mitarbeiterseite, also insgesamt 6 Personen.

In der Regel wird die UK zur Entscheidungsfindung die antragstellende Einrichtung aufsuchen und sich auch der Hilfe von Rechts- und Wirtschaftsberatern bedienen. Die eigentliche Beschlusssitzung findet dann i.d.R. im Anschluss an die nächste Sitzung der RK NRW statt.

Fasst die UK einen Beschluss mit mindestens ¾ Mehrheit ihrer Mitglieder (Zustimmung oder Ablehnung), dann ist die Entscheidung abschließend.

Erhält ein Antrag in der UK mindestens die Hälfte der Stimmen, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss einleiten. Dieses Verfahren ist auch vorgesehen, wenn ein Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten abschließend beschieden ist.

☞ **Diese Quoten gelten für alle einrichtungsspezifischen Anträge gleichermaßen.**

Es spielt keine Rolle mehr, ob ein Antrag vom Dienstgeber, von der MAV oder von beiden gemeinsam gestellt wurde.

Unser dringender Appell:

Unterschreiben Sie nichts ohne sich vorher durch ein Mitglied der Regionalkommission NRW beraten zu lassen!

Wichtig:
Ihr Dienstgeber kann einen Antrag allein stellen.
Er braucht dazu keine Zustimmung der MAV!

---

[1] Auch „§ 14 Anträge" genannt, da die entsprechenden Bestimmungen in § 14 der AK-Ordnung geregelt sind

[2] Die aktuelle Ausgabe der AK-O und der Checkliste finden Sie unter: www.akmas.de

[3] Alle Unterlagen können bei der Geschäftsstelle der Regionalkommission in Freiburg oder bei jedem Mitglied der Regionalkommission angefordert werden

RECHT INFORMIERT 2025/02

In dieser Ausgabe

1. Tarifvertragsparteien und Gleichbehandlung – Willkürkontrolle tariflicher Zuschlagsregelungen
2. Tarifautonomie und Gleichbehandlung – Willkürkontrolle tariflicher Eingruppierungen
3. Unwirksame Kündigung eines Chorleiters wegen Kirchenaustritts

RECHT INFORMIERT 2025/01

In dieser Ausgabe

1. Teilzeitbeschäftigte – Überstundenzuschläge, Fazit zum BAG-Urteil vom 5. Dezember 2024
2. Erteilung der Entgeltabrechnung im digitalen Format
3. Kündigung wegen Krankheit bei einem unkündbaren Mitarbeiter

Ergänzung: Kein pauschaler Pausenabzug
BAG Fünfter Senat 12.2.2025 - 5 AZR 51/24 -

Schlichtungsordnung DiCV Münster

Mit Schreiben vom 8. November 2024 wurde der DiCV Münster von der KG (Kommissionsgeschäftsstelle) angeschrieben. Eine Rückmeldung erfolgte am 20. November 2024: „In Beantwortung dessen darf ich mitteilen, dass sich die bisher geltende Schlichtungsordnung in der Überarbeitung befindet. Wir haben dazu verschiedene Überlegungen durchgeführt, die jedoch noch nicht abschließend im Entwurf formuliert werden konnten. Eine Vorlage wird daher noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.“